

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN
von GSE B.V. mit Sitz in Brummen und allen ihren Gruppengesellschaften,
hinterlegt 24-02-2021 bei der Handelskammer, Niederlande unter Nummer 08150565

- 1. Begriffsbestimmungen**
- "Einkaufsbedingungen": diese Allgemeine Einkaufsbedingungen von GSE;
- "Lieferant": die (potentielle) Gegenpartei von GSE beim Einkauf von Sachgütern und Dienstleistungen und bei der Verdingung von Arbeiten;
- "Lieferung": die zu liefernden Sachgüter, zu erbringenden Dienstleistungen oder auszuführenden Arbeiten;
- "GSE": GSE B.V. beziehungsweise die jeweilige(n) Gruppengesellschaft(en).
- "Gruppengesellschaften": Juristische Personen und Gesellschaften im Sinne der Paragraphen 24A und 24B von Band 2 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 2. Allgemeines**
- 2.1 VOM LIEFERANTEN VERWANDTEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WERDEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH FÜR UNGÜLTIG ERKLÄRT.**
- 2.2 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen von GSE, bei denen GSE als (potentieller) Einkäufer von Sachgütern oder Dienstleistungen oder als (potentieller) Auftraggeber von Verdingungsarbeiten auftritt.
- 2.3 Von diesen Einkaufsbedingungen kann nur schriftlich abgewichen werden.
- 2.4 Als schriftlich im Sinne dieser Einkaufsbedingungen gelten auch Vereinbarungen per Fax, E-mail, EDI, Internet oder über ein anderes elektronisches Medium.
- 3. Vertrag**
- 3.1 Alle Angebote des Lieferanten sind unwiderruflich und gelten 90 Kalendertage lang, soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2 Alle Verhandlungen können von GSE jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Entschädigungsverpflichtung beendet werden.
- 3.3 Ein Vertrag oder eine Vertragsänderung kommt zwischen GSE und dem Lieferanten nur dann zu Stande, wenn der Lieferant das Auftragsformular von GSE unterzeichnet an GSE zurückgesandt hat, GSE ein Angebot des Lieferanten schriftlich akzeptiert hat oder der Lieferant die Ausführung der Lieferung in Übereinstimmung mit dem Auftragsformular von GSE angenommen hat. GSE ist zum Widerruf eines von ihr erteilten Auftrags berechtigt, solange der Lieferant das Auftragsformular von GSE noch nicht unterzeichnet zurückgesandt hat.
- 3.4 Wenn zwischen GSE und dem Lieferanten in ihrem Vertrag Bestimmungen vereinbart wurden, die von den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen abweichen, gelten die spezifischen Bestimmungen im Vertrag mit Vorrang.
- 3.5 Wenn von GSE im Vertrag oder in den dazu gehörigen Beilagen auf technische, Sicherheits-, Qualitäts- oder sonstige Vorschriften verwiesen wird, die dem Vertrag nicht beigefügt sind, wird vorausgesetzt, daß diese dem Lieferanten bekannt sind, soweit diese GSE nicht unverzüglich schriftlich vom Gegenteil unterrichtet. GSE hat den Lieferanten alsdann näher über diese Vorschriften zu informieren.
- 3.6 Wenn bei der Vertragserfüllung von GSE zur Verfügung gestellte oder von ihr genehmigte Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen, Prüfverfahren und dergleichen verwendet werden, werden diese Bestandteil des Vertrages.
- 3.7 Mehr- und Minderarbeit wird von GSE nur dann akzeptiert, wenn diese mit einer von GSE dazu ermächtigten Person schriftlich vereinbart wurden.
- 4. Lieferzeit und Ablieferung**
- 4.1 Die Ablieferung hat DDP (INCOTERM 2020) an der von GSE angegebenen Adresse zu erfolgen, soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.2 Die vereinbarten Lieferzeiten gelten als Festzeiten. Bereits bei bloßer Überschreitung der Lieferfrist ist der Lieferant ohne nähere schriftliche Inverzugsetzung im Verzug.
- 4.3 Falls für nicht rechtzeitige Ablieferung eine Vertragsstrafe festgesetzt wurde, tritt diese Vertragsstrafe nicht an die Stelle einer gesetzlichen Entschädigung und ist GSE nebst dieser Vertragsstrafe zur Forderung von Vertragserfüllung, Entschädigung und Vertragsauflösung berechtigt.
- 4.4 Falls eine pünktliche Vertragserfüllung seitens des Lieferanten unmöglich ist oder unmöglich zu werden droht, hat dieser GSE unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 4.5 Der Lieferant ist nur dann zur Ausführung von Teillieferungen befugt, wenn diese mit GSE vereinbart wurden und für GSE nicht zu Mehrkosten führen. GSE ist zur Rücksendung einer (von) nicht vereinbarten Teillieferung(en) zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten berechtigt. Eine frühere Ablieferung als zum vereinbarten Zeitpunkt darf nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von GSE erfolgen und führt nicht zur Änderung der ursprünglich vereinbarten Zahlungs- oder Garantiefristen.
- 4.6 Falls GSE auf Grund von höherer Gewalt, Versäumnissen ihrer Abnehmer oder Aufschub von Lieferungen an ihre Abnehmer, Nichterfüllung oder Annullierung von Aufträgen ihrer Abnehmer zur Entgegennahme der Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt außer Stande ist, hat der Lieferant auf GSE's Ersuchen die Ablieferung ohne Mehrkosten für GSE für eine von GSE zu bestimmende, angemessene Periode auszusetzen.
- 5. Verpackung und Transport**
- 5.1 Von GSE eventuell an die Verpackung, den Transport und/oder die Sicherung gestellte Sonderanforderungen sind vom Lieferanten - sofern sie diesem rechtzeitig mitgeteilt wurden - sorgfältig einzuhalten. Falls Vorschriften und Bestimmungen in obigem Sinne nicht eingehalten wurden, ist GSE zur Rücksendung der Lieferung an den Lieferanten zu dessen Lasten und auf dessen Gefahr berechtigt.
- 5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, das von ihm verwendete Packmaterial auf Aufforderung von GSE zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten zurückzunehmen. Auch ist GSE zur Rücksendung dieses Packmaterials an den Lieferanten zu dessen Lasten und auf dessen Gefahr berechtigt. Von GSE zur Verfügung gestellte Leihverpackung ist vom Lieferanten gewissenhaft zu versorgen, zu versichern und auf Ersuchen kostenlos an GSE zurückzusenden.
- 6. Eigentumsübergang und Risiko**
- 6.1 Das Eigentum an der Lieferung geht zu demjenigen Zeitpunkt auf GSE über, zu dem das Risiko nach den vereinbarten Incoterms auf GSE übergeht; in Ermangelung dessen erfolgt der Eigentumsübergang bei Ablieferung an GSE am vereinbarten Ort. Falls GSE Zahlungen vor der Ablieferung tätigt, geht das Eigentum an der Lieferung - in Höhe des bezahlten Betrages - zum Zahlungszeitpunkt auf GSE über.
- 6.2 Falls Installation oder Montage durch den Lieferanten vereinbart wurde, trägt der Lieferant das Risiko bis zum Akzept der installierten/montierten Lieferung durch GSE
- gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 oder, falls keine Abnahmeprüfung vereinbart wurde, bis zu deren Inbetriebnahme.
- 6.3 Falls GSE dem Lieferanten zum Zwecke der Vertragserfüllung Sachgüter zur Verfügung stellt, worunter unter anderem auch Grundstoffe, Halbfabrikate, Materialien und Bauteile, Modelle, Spezifikationen, Zeichnungen, Software und Datenträger fallen, bleiben diese Sachgüter Eigentum von GSE. Der Lieferant hält diese Sachgüter - deutlich als Eigentum von GSE gekennzeichnet - als Leihnutzer in seinem Gewahrsam, hält diese zu eigenen Lasten in einwandfreiem Zustand und trägt das Risiko für den Verlust oder die Zerstörung dieser Sachgüter. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Sachgüter für die Zeit, in der er diese leihweise nutzt, zu seinen Lasten zu versichern. Der Lieferant darf diese Sachgüter ausschließlich zu Zwecken der Vertragserfüllung verwenden (lassen). Der Lieferant hat diese Sachgüter nach Vertragserfüllung oder -beendigung unverzüglich zu eigenen Lasten an GSE zurückzusenden.
- 6.4 Falls der Lieferant mit den ihm gemäß Absatz 6.3 zur Verfügung gestellten Sachgütern (ein) neue(s) Sachgut) Sachgüter herstellt, sind dies Sachgüter, die GSE für sich selbst herstellen läßt, und hält der Lieferant diese für GSE als Eigentümer in seinem Gewahrsam.
- 7. Preise**
- 7.1 Die Preise gelten ohne MwSt., als Festpreise und auf der Basis der Lieferung nach den vereinbarten Incoterms.
- 7.2 Nicht ausdrücklich vorab von GSE schriftlich akzeptierte Zusatzkosten kommen für keine Vergütung in Betracht.
- 8. Bezahlung**
- 8.1 Der Lieferant hat GSE innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung oder Abnahme spezifizierte Rechnungen zuzusenden.
- 8.2 Die Bezahlung erfolgt innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungseingang bei GSE.
- 8.3 Die Bezahlung durch GSE gilt nicht als Bestätigung einer vertragsgemäßen Lieferung.
- 8.4 Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung ist GSE schriftlich zu mahnen. Falls wegen nicht rechtzeitiger Bezahlung Verzugszinsen zu Lasten von GSE fällig werden sollten, ist deren Höhe gleich den Rückfinanzierungszinsen der Europäische Zentralbank (EZB).
- 8.5 GSE ist zur Verrechnung von in Geld bewertbaren Forderungen des Lieferanten an GSE mit Forderungen von GSE und/oder ihren Gruppengesellschaften an den Lieferanten berechtigt.
- 9. Garantie und Verwahrung**
- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sich Gewißheit über den Zweck der Lieferung zu verschaffen; nchtigenfalls wird vorausgesetzt, daß ihm (a) der Bestimmungszweck der Lieferung und (b) die Bedingungen, unter der die Ablieferung zu erfolgen hat, bekannt sind.
- 9.2 Der Lieferant garantiert, daß
- (a) die Lieferung vollständig und für ihren Bestimmungszweck geeignet ist;
- (b) die Lieferung in vollem Umfang mit den im Auftrag, den Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen und/oder anderen von GSE verschafften Unterlagen schriftlich aufgeführten Anforderungen übereinstimmt;
- (c) die Lieferung von einwandfreier Qualität und frei von Konstruktions-, Ausführungsfehlern und/oder Materialmängeln ist und daß für die Ausführung der zur Lieferung gehörigen Arbeiten keine Materialien verwendet werden und fachkundiges Personal eingesetzt wird;
- (d) die Lieferung zumindest die dafür geltende Regelgebung der Europäischen Gemeinschaft erfüllt - ungeachtet dessen, ob die Lieferung inner- oder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsraum verwendet wird - und daß sie auch die am Gebrauchsort lokal geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften erfüllt, soweit dies im Vertrag nicht anders festgelegt ist;
- (e) seine Leistung zum vereinbarten Ergebnis führt - ungeachtet dessen, ob diese Leistung aus der Lieferung von Sachgütern oder der Erbringung von Dienstleistungen besteht;
- (f) die Lieferung alle diesbezüglich erforderlichen Zertifikate, Belege, Atteste Montage und Betriebsanleitungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Berichte, Angaben für die Steuerbehörden und sonstigen Unterlagen umfaßt;
- (g) bei der Lieferung, soweit diese an einem Ort außerhalb der Betriebsräume und/oder -gelände des Lieferanten erfolgt, die vor Ort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die von GSE oder deren Auftraggeber für diesen Verwendungsort für gültig erklärten Vorschriften eingehalten werden;
- (h) er den ETI-Basiscode einhält, der unter <https://www.ethicaltrade.org/resources/eti-base-code> verfügbar ist (von Zeit zu Zeit aktualisiert).
- 9.3 Der Lieferant garantiert, daß durch die Lieferung keine Rechte Dritter, darunter geistige/industrielle Eigentumsrechte und Rechte im Bezug auf Know-how verletzt werden, und er stellt GSE in diesem Zusammenhang in vollem Umfang wegen Ansprüche Dritter dieser Art frei.
- 9.4 Der Lieferant garantiert, daß GSE Teile der Lieferung sowie die zum Erhalt der Lieferung in einwandfreiem Zustand erforderliche Wartung über einen Zeitraum von 10 Jahren bei ihm zu marktconformen Preisen beziehen bzw. von ihm ausführen lassen kann.
- 10. Garantiefrist / Nachbesserung von Mängeln**
- 10.1 Während eines Zeitraums von 24 Monaten nach Ablieferung oder - falls zwischen GSE und dem Lieferanten eine Abnahmeprüfung vereinbart wurde - innerhalb von 24 Monaten nach der Abnahme durch GSE festgestellte Mängel müssen vom Lieferanten gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 10 nachgebessert werden.
- 10.2 Im Falle von Nachbesserung oder Ersatz innerhalb der Garantiezeit beginnt die Garantiefrist für die nachgebesserten oder ausgetauschten Sachgüter sowie für alle Sachgüter, die als Folge des Mangels nicht verwendbar waren, erneut ab dem Zeitpunkt der Inbetriebsetzung oder Inbetriebnahme nach der Nachbesserung oder dem Austausch.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Mängel möglichst umgehend und auf alle Fälle innerhalb der von GSE gesetzten angemessenen Frist am von GSE angegebenen Standort - nach Wahl von GSE - durch Reparatur oder Ersatz zu beseitigen, soweit GSE nicht angibt, selbst für die Reparatur oder den Ersatz zu sorgen. In letzterem Fall bleibt die Bestimmung von Absatz 10.4 unverändert gültig.
- 10.4 Der Lieferant ist zur Übernahme aller zur Beseitigung der unter Garantie fallenden Mängel oder Nonkonformitäten notwendigerweise aufzuwendenden Kosten zu seinen Lasten verpflichtet, dies einschließlich - jedoch nicht auf diese beschränkt - Material- und Transportkosten, Reise- und Aufenthaltsspesen, Montage- und Demontagekosten sowie sonstige Arbeitskosten.

- 10.5 Bei Unterlassung einer einwandfreien Erfüllung dieser Nachbesserungs- bzw. Ersatzverpflichtung und/oder deren Erfüllung innerhalb der dafür gesetzten Frist seitens des Lieferanten sowie in Dringlichkeitsfällen ist GSE berechtigt, selbst die gebotenen Maßnahmen zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten zu ergreifen oder von Dritten durchführen zu lassen, und hat GSE den Lieferanten balmöglichst darüber in Kenntnis zu setzen.
- 10.6 Das Eigentum und Risiko an den ersetzten (mangelhaften) Sachgütern geht ab dem Zeitpunkt des Austauschs auf den Lieferanten über. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Sachgüter unverzüglich abzuholen (abholen zu lassen), soweit GSE nicht darum ersucht, diese Sachgüter zur Untersuchung in eigenem Gewahrsam zu halten.
- 10.7 Dem Lieferanten ist bekannt, daß GSE die Lieferung an ihre Abnehmer weltweit weiterliefert. Dies steht Reklamationen von GSE unter Garantie oder wegen Nonkonformität nicht entgegen, und der Lieferant hat in diesen Fällen die Mängel im Sinne der Bestimmungen dieses Artikels zu beseitigen. Außerdem ist GSE zur Übertragung der Rechte unter Garantie auf ihre Abnehmer berechtigt.
- 10.8 Die Bestimmungen dieses Artikels entheben den Lieferanten nicht von seiner gesetzlichen Haftpflicht.
- 11. Reklamationen**
GSE ist nicht zur Überprüfung der gelieferten Sachgüter/installierten Lieferung bei Ablieferung verpflichtet. GSE teilt Reklamationen dem Lieferanten innerhalb von zwei (2) Monaten nach Feststellung eines Mangels oder einer Nonkonformität schriftlich mit. Der Lieferant hat die Mängel alsdann innerhalb einer von GSE gesetzten angemessenen Frist gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 zu beseitigen.
- 12. Prüfung/Inspektion**
12.1 Die Prüfung/Inspektion der Lieferung kann entweder vor deren Auslieferung durch GSE selbst oder auf Ersuchen von GSE und im Auftrag von GSE beim Lieferanten oder nach deren Ablieferung bei GSE oder beim Kunden von GSE erfolgen. Wenn die Prüfung/Inspektion beim Lieferanten erfolgt, hat der Lieferant die Lieferung zu einem solchen Zeitpunkt zur Prüfung/Inspektion bereitzustellen, daß die vereinbarten Lieferzeiten eingehalten werden können.
12.2 Der Lieferant hat ohne weitere Kosten zu Lasten von GSE an der Prüfung/Inspektion mitzuwirken und GSE auf deren Ersuchen angemessene personelle und materielle Unterstützung bei der Prüfung/Inspektion zu gewähren. Alle Kosten für die Prüfung/Inspektion oder im Zusammenhang mit dieser - unter Ausnahme der Kosten für GSE's eigenes Personal oder für andere von GSE als Vertreter angewiesene Personen - gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei von GSE unverschuldeter Verspätung der Prüfung/Inspektion oder bei Abweisung der Lieferung durch GSE während der Prüfung/Inspektion gehen alle dadurch bedingten Zusatzkosten und alle Kosten für die nächsten Prüfungen/Inspektionen (einschließlich der Kosten für Personal und Vertreter von GSE) zu Lasten des Lieferanten.
12.3 Bei Abweisung der Lieferung durch GSE während der Prüfung/Inspektion ist der Lieferant verpflichtet, die fehlende, nachgebesserte oder Ersatzlieferung unverzüglich zur Prüfung/Inspektion vorzulegen, dies unbeschadet aller übrigen Rechte von GSE. In diesem Fall gelten unvermindert die Bestimmungen dieses Artikels 12. Die Abweisung durch GSE führt nicht zur Aussetzung der vereinbarten Lieferfrist.
12.4 Die Prüfung/Inspektion der Lieferung durch oder im Auftrag von GSE gilt nicht als Bestätigung dafür, daß die Lieferung den Garantien im Sinne des Artikels 10 entspricht oder vertragsgemäß ist.
- 13. Abnahmeprüfung**
13.1 Wenn zwischen GSE und dem Lieferanten eine Abnahmeprüfung vereinbart wurde, hat der Lieferant die gelieferten Sachgüter oder die installierte Lieferung zum zwischen den Parteien hierfür vereinbarten Datum zur Abnahmeprüfung bereitzustellen, um feststellen zu können, ob die Lieferung in vollem Umfang vertragsgemäß ist. GSE und der Lieferant haben vorab in Rücksprache miteinander festzulegen, nach welchem Verfahren die Abnahmeprüfung auszuführen ist. Der Lieferant stellt die gelieferten Sachgüter/installierte Lieferung nicht zur Abnahmeprüfung bereit, wenn ihm bekannt ist oder er angemessenerweise vermuten kann, daß die gelieferten Sachgüter/installierte Lieferung die Abnahmeprüfung nicht mit Erfolg bestehen wird.
13.2 GSE führt die Abnahmeprüfung innerhalb einer zwischen GSE und dem Lieferanten näher zu vereinbarenden Frist gemeinsam mit dem Lieferanten durch.
13.3 Die Abnahmeprüfung ist mit Erfolg abgeschlossen, wenn dem Lieferanten von GSE ein diesbezüglicher schriftlicher Bericht zugegangen ist, dies gegebenenfalls unter Angabe kleiner Mängel, die der Ingebrauchnahme der gelieferten Sachgüter/installierten Lieferung nicht entgegenstehen, wobei der Lieferant besagte kleinen Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt des vorgenannten Berichts kostenlos zu beseitigen hat.
13.4 Falls die Abnahmeprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, hat der Lieferant die gelieferten Sachgüter/installierte Lieferung innerhalb von 5 Werktagen nach der Abnahmeprüfung kostenlos auf solche Weise nachzubessern, daß die Lieferung eine nächste Abnahmeprüfung dann mit Erfolg besteht. Anschließend müssen/muß die gelieferten Sachgüter/installierte Lieferung erneut einer Abnahmeprüfung gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 13 unterzogen werden. Alle durch diese erneute Abnahmeprüfung bedingten Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
13.5 Nach mehr als dreimaliger Abnahmeprüfung ohne erfolgreichen Abschluß ist GSE zur Auflösung des Vertrages mit dem Lieferanten ohne Schadensersatzverpflichtung berechtigt.
- 14. Versicherung**
Der Lieferant hat für die ausreichende Versicherung seiner etwaigen Haftungen auf Grund seiner Rechtsbeziehung zu GSE oder seiner gesetzlichen Haftpflicht zu sorgen. GSE ist auf erste Aufforderung hin Einsicht in die diesbezüglichen Versicherungspolice zu verschaffen.
- 15. Industrielle/geistige Eigentumsrechte, Geheimhaltung**
15.1 Alle (geistigen/industriellen) Eigentumsrechte an der Lieferung, an den dem Lieferanten von GSE zur Verfügung gestellten oder vom Lieferanten als Vertragsbestandteil angefertigten/erstellten Zeichnungen, Spezifikationen, Handbüchern, Unterlagen, Mustern, Software u.dgl. verbleiben vollständig bei GSE oder stehen GSE in vollem Umfang zu. GSE ist hierfür zu keiner gesonderten Vergütung verpflichtet und zur freien Verfügung darüber berechtigt. Der Lieferant hat seine Mitarbeit an der Ausstellung der erforderlichen Übertragungsurkunden (u.a. im Bezug auf (geistige/industrielle) Eigentumsrechte) zu gewähren und ermächtigt GSE hiermit außerdem unwiderruflich zur Ausstellung und Unterzeichnung von Urkunden dieser Art namens des Lieferanten.
15.2 Wenn die Lieferung aus der Entwicklung/Änderung von Software besteht, hat der Lieferant GSE auf deren erste Aufforderung hin kostenlos den Objektcode, den Quellcode und alle damit zusammenhängenden Unterlagen zu verschaffen. All das ist GSE auf solche Weise zur Verfügung zu stellen, daß GSE deren wirksame Nutzung ohne weitere Bemühungen möglich ist.
- 15.3 Der Lieferant ist zur Geheimhaltung (a) aller in Absätzen 15.1 und 15.2 genannten Daten/Informationen/Sachgüter/Rechte und (b) aller sonstigen ihm von GSE verschaffen oder ihm auf andere Weise bekannt geworden Daten/Informationen/Sachgüter/Rechte im Bezug auf GSE, ihre Kunden oder andere Geschäftspartner oder die Lieferung gegenüber Dritten verpflichtet, er darf diese ausschließlich zu Zwecken der Vertragserfüllung verwenden und ohne schriftliche Einwilligung von GSE keine Kopien davon anfertigen. Der Lieferant hat diese Verpflichtung auch allen Untergebenen und Nicht-Untergebenen aufzuerlegen, denen diese Daten usw. zur Kenntnis gelangen, und verbürgt sich dafür, daß diese ihre Verpflichtungen in diesem Sinne einhalten. Falls kein Vertrag zu Stande kommt oder ein Vertrag beendet wird oder ausläuft, hat der Lieferant alles, was er von GSE erhalten hat, umgehend zu eigenen Lasten an GSE zurückgeben.
15.4 Alle von GSE erteilten Aufträge sind vertraulich und dürfen vom Lieferanten nicht für Werbe- oder Verkaufsförderungszwecke veröffentlicht werden, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 16. Aussetzung und Beendigung**
16.1 Im Falle der Säumnis des Lieferanten in der Erfüllung seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen und im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder Moratoriums über den Lieferanten oder im Falle der Geschäftsabwicklung oder Stilllegung des Unternehmens des Lieferanten ist GSE unbeschadet der weiteren Rechte von GSE zur völligen oder teilweisen Vertragsauflösung ohne nähere Inverzugsetzung und ohne jegliche Schadensersatzverpflichtung berechtigt Unbeschadet der Bestimmungen des vorigen Absatzes ist GSE jederzeit zur völligen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Fall hat GSE dem Lieferantenausschließlich die vor der Vertragsbeendigung aufgewendeten Kosten zuzüglich eines von GSE festzusetzenden Betrags für Gemeinkosten und Gewinn zu vergüten.
16.2 Falls nach Beurteilung durch GSE berechnete Gründe zur Befürchtung vorliegen, daß der Lieferant seine Verpflichtungen GSE gegenüber nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllen wird, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Aufforderung von GSE unverzüglich ausreichende Sicherheiten in der von GSE gewünschten Form für die vollständige Erfüllung aller seiner Verpflichtungen zu leisten.
16.3 Alle in diesem Fall bestehenden und eventuell noch entstehenden Forderungen von GSE an den Lieferanten werden alsdann fristlos und in vollem Umfang fällig.
16.4 Alle von GSE auf Grund der Nichterfüllung seitens des Lieferanten möglicherweise aufzuwendenden außergerichtlichen Kosten - ausdrücklich einschließlich von durch die Zustellung mehrerer Mahnungen, die Ausarbeitung von (Vergleichs-) Vorschlägen und sonstige Vorbereitungsmaßnahmen bedingten Kosten - und die gerichtlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 17. Höhere Gewalt**
17.1 Im Falle von vorübergehender höherer Gewalt kann der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen auf Grund des Vertrages während einer angemessenen Frist, die längstens vier (4) Wochen dauern darf, unter der Bedingung aussetzen, daß der Lieferant GSE unverzüglich nach Eintritt der dieser höheren Gewalt führenden Umstände hiervon unter Angabe der Ursache der höheren Gewalt in Kenntnis setzt. Falls der Lieferant auch nach Ablauf dieser vier (4) Wochen nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, ist GSE zur Vertragsauflösung ohne Schadensersatz- und Kostenersatzverpflichtung berechtigt. Im Falle von bleibender höherer Gewalt für den Lieferanten ist dieser verpflichtet, GSE unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen, und ist GSE zur fristlosen Vertragsauflösung ohne Schadensersatz- und Kostenersatzverpflichtung berechtigt.
17.2 Streiks, Aussperrungen, Personalengpässe, krankheitsbedingte Ausfälle, Mangel an Grundstoffen, Transportschwierigkeiten, Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens Zulieferer und Störungen in der Produktion des Lieferanten – wobei es sich nicht um eine vollständige Aufzählung handelt - gehen in allen Fällen zu Lasten des Lieferanten.
- 18. Übertragung und Verpfändung**
Der Lieferant ist ohne schriftliche Einwilligung von GSE weder zur Übertragung der Vertragserfüllung oder irgend eines Teils davon auf Dritte noch zur Abtretung oder Verpfändung von Forderungen des Lieferanten an GSE auf Grund des Vertrages an Dritte befugt.
- 19. Sonstige Bestimmungen**
19.1 Falls die Berufung auf irgend eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder einen Teilpassus davon auf Grund deren (dessen) Ungültigkeit oder Nichtigkeit unmöglich ist, bleiben die übrigen Bestimmungen oder der übrige Teil der teilweise ungültigen oder nichtigen Bestimmung unvermindert weiter gültig. Die Parteien vereinbaren den Ersatz der ungültigen oder nichtigen Bestimmung durch eine Bestimmung, deren Sachinhalt und Zweck möglichst weitgehend mit der ungültigen oder nichtigen Bestimmung übereinstimmt.
19.2 Falls kein Vertrag zu Stande kommt und nach einer Beendigung, nach einer eventuellen Auflösung oder im Falle der Nichtigkeit des Vertrages gleich aus welchen Gründen, bleiben diese Einkaufsbedingungen gültig, soweit sie eine selbstständige Bedeutung haben und/oder soweit sie zur Regelung der Folgen der Beendigung, Auflösung oder Nichtigkeit vereinbart worden sind, wie auch, aber nicht darauf beschränkt, die Ziffern 15 und 20.
- 20. Geltendes Recht und Gerichtsstand**
20.1 Alle Rechtsbeziehungen zwischen GSE und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG).
20.2 Alle eventuell im Bezug auf diese Einkaufsbedingungen, das Auftragsformular, irgend einen sonstigen Vertrag oder irgend eine sich daraus ergebende Rechtsbeziehung entstehenden Streitfälle werden nach dem Arbitragerglement des Nederlands Arbitrage Instituut (Niederländischer Schiedshof) in Rotterdam, Niederlande, von einem oder drei Schiedsrichtern geschlichtet. Der Gerichtsstand ist Rotterdam, Niederlande. Die Verhandlungssprache vor dem Schiedshof ist Niederländisch. Bei in englischer oder deutscher Sprache abgefaßten Original-Beweisunterlagen sind die Parteien zur Vorlage dieser Unterlagen in diesen Sprachen berechtigt, falls dies vom (von den) Schiedsrichter(n) genehmigt wird. Weiter ist GSE zur gerichtlichen Belangung des Lieferanten vor dem für den Geschäftssitz von GSE zur gerichtlichen Belangung des Lieferanten zuständigen Gericht berechtigt.